

Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zur

Statistik der Ehescheidungen

Diese Dokumentation gilt ab Berichtszeitraum:
2010

Diese Statistik war Gegenstand eines [Feedback-Gesprächs zur Qualität](#) am 10.03.2005

Bearbeitungsstand: **08.02.2012**



STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
A-1110 Wien, Guglgasse 13
Tel.: +43-1-71128-0
www.statistik.at

Direktion Bevölkerung
Bereich Demographie, Gesundheit, Arbeitsmarkt

Ansprechperson:
Anita Mikulasek
Tel. +43-1-71128-7275
E-Mail: anita.mikulasek@statistik.gv.at

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	3
1. Allgemeine Informationen.....	5
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte	5
1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber	5
1.3 Nutzerinnen und Nutzer	5
1.4 Rechtsgrundlage(n)	5
2. Konzeption und Erstellung	6
2.1 Statistische Konzepte, Methodik	6
2.1.1 Gegenstand der Statistik	6
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten.....	6
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung	6
2.1.4 Meldeeinheit/Respondentinnen und Respondenten	6
2.1.5 Erhebungsform	6
2.1.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung	6
2.1.7 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)	7
2.1.8 Teilnahme an der Erhebung.....	7
2.1.9 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition	7
2.1.10 Verwendete Klassifikationen	7
2.1.11 Regionale Gliederung	7
2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen	7
2.2.1 Datenerfassung	7
2.2.2 Signierung (Codierung)	7
2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen	8
2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)	8
2.2.5 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethode	8
2.2.6 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen.....	8
2.3 Publikation (Zugänglichkeit)	8
2.3.1 Vorläufige Ergebnisse	8
2.3.2 Endgültige Ergebnisse	8
2.3.3 Revisionen.....	8
2.3.4 Publikationsmedien	9
2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten.....	9
3. Qualität	9
3.1 Relevanz	9
3.2 Genauigkeit	10
3.2.1 Nicht-stichprobenbedingte Effekte	10
3.2.1.1 Qualität der verwendeten Datenquellen.....	10
3.2.1.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)	10
3.2.1.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)	10
3.2.1.4 Messfehler (Erfassungsfehler)	10
3.2.1.5 Aufarbeitungsfehler	10
3.2.1.6 Modellbedingte Effekte.....	10
3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit	10
3.4 Vergleichbarkeit	11
3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit	11
3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit.....	11
3.5 Kohärenz	11
4. Ausblick.....	11
Abkürzungsverzeichnis	11
Anlagen	12

Executive Summary

Die Statistik der Ehescheidungen existiert in Österreich seit 1884, wobei bis 1938 das konfessionell geregelte Eherecht galt, welches unter dem Begriff der „Scheidung von Tisch und Bett“ die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und unter der „Trennung der Ehe dem Bande nach“ das verstand, was heute als Ehescheidung bezeichnet wird. Seit 1938 sind Ehescheidungen im heutigen Sinne möglich.

Die Statistik der Ehescheidungen und ab 2010 der Auflösungen eingetragener Partnerschaften basiert auf den Angaben über rechtskräftige Scheidungs- und Auflösungsurteile und -beschlüsse der rund 140 Bezirksgerichte Österreichs. Aus derselben Datenquelle werden auch die Daten der Aufhebungen (§22 EheG bzw. §13 EPG) und Nichtigerklärungen (§23 EheG bzw. §19 EPG) von Ehen bzw. Auflösungen eingetragener Partnerschaften übermittelt, die in den Scheidungs- bzw. Auflösungszahlen nicht enthalten sind. Ehescheidungen bzw. Auflösungen eingetragener Partnerschaften sowie Aufhebungen und Nichtigerklärungen werden mit dem Begriff „gerichtliche Lösungen von Ehen und eingetragenen Partnerschaften“ bezeichnet.

Die Scheidungsstatistik bezieht also die wenigen Aufhebungen und Nichtigerklärungen nicht mit ein. Sie werden aber zusätzlich erfasst, um die Gesamtzahl der „gerichtliche Lösungen von Ehen und eingetragenen Partnerschaften“ den Lösungen von Ehen und eingetragenen Partnerschaften durch Tod gegenüberstellen zu können (vgl. Tabelle 5.02 im Demographischen Jahrbuch Österreichs).

Obwohl die Scheidungsstatistik eine gute Qualität aufweist, ist ihre Vollzähligkeit nicht so gesichert wie die Statistik der Eheschließungen, da ein der Ehebuchnummer bei den Heiraten vergleichbarer fortlaufender und lückenloser Ordnungsbegriff in den Geschäftszahlen der Scheidungen nicht existiert. Das Ausmaß der Untererfassung ist nicht bekannt. Die Bundesanstalt Statistik Österreich versucht dem entgegen zu wirken, indem einerseits Auswertungen des BM für Justiz als Orientierung herangezogen werden, andererseits die Daten der Bezirksgerichte mit jenen der Vorjahre verglichen werden und gegebenenfalls bei den betreffenden Bezirksgerichten rückgefragt wird.

Die Scheidungsstatistik umfasst Ehescheidungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften von in Österreich wohnhaften Personen: gemeint ist der letzte gemeinsame Wohnort und zwar der „gewöhnliche Aufenthalt“, unabhängig davon ob Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Ehescheidungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften, die im Ausland stattfinden, sind nicht erfasst. In Österreich stattfindende Ehescheidungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften von im Ausland wohnhaften Personen werden zwar erfasst, sind aber in den publizierten Daten nicht enthalten.

Die Erhebungseinheit der Ehescheidung bzw. der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist der gerichtliche Vorgang, der Gerichtsakt, der einerseits die zwei Personen betrifft, deren Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft getrennt wird, und andererseits die ehelichen Kinder, die von der Ehescheidung der Eltern betroffen sind. Es gibt also verschiedene Auswertungseinheiten und damit verschieden große Auswertungsmassen:

- Die Scheidung der Ehe
- Die von der Ehescheidung betroffenen Kinder
- Die Auflösung eingetragenen Partnerschaft

Wichtige Maßzahlen sind die

- Wahrscheinlichkeit, dass eine Ehe irgendwann durch Ehescheidung endet („Gesamt-scheidungsrate“), und die
- Wahrscheinlichkeit, dass ein Kind die Ehescheidung seiner Eltern vor der Erreichung des Volljährigkeitsalters erlebt.

Statistik der Ehescheidungen - Wichtigste Eckpunkte

Gegenstand der Statistik	In Rechtskraft erwachsene Urteile und Beschlüsse österreichischer Gerichte auf Scheidung der Ehe bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sowie Aufhebung und Nichtigerklärung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft von Personen, deren letzter gemeinsamer „gewöhnlicher Aufenthalt“ in Österreich lag, oder wenn bei einem von beiden gerichtlich getrennten Partnern der „gewöhnliche Aufenthalt“ in Österreich lag. Von den Gerichten wird nicht abgeklärt, ob es sich bei diesem „gewöhnlichen Aufenthalt“ um den Hauptwohnsitz handelt (ist in der Regel aber natürlich anzunehmen).
Grundgesamtheit	Ehelösungen (ca. 20.000) und Auflösungen eingetragener Partnerschaften (ca. 20)
Statistiktyp	Sekundärstatistik
Datenquellen/Erhebungsform	Die Daten werden aus den Scheidungsurteilen und -beschlüssen sowie Aufhebungen und Nichtigerklärungen der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft gewonnen.
Berichtszeitraum bzw. Stichtag	Kalenderjahr
Periodizität	Jährlich
Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)	-
Zentrale Rechtsgrundlagen	Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz – relevant §92: ... Über Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe ist das Zählblatt nach GeoForm. Nr. 26 auszufertigen, sobald die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist. Das Zählblatt darf nur auf dem amtlichen Formblatt angelegt werden und ist vom Leiter der Geschäftsabteilung (§ 2 Abs. 5) zu unterfertigen (§ 56 Abs. 3 GOG). <i>Der Vorsteher der Geschäftsstelle hat die Zählblätter zu sammeln und jährlich Ende Jänner ohne Bericht an das Österreichische statistische Zentralamt zu senden.</i> Ehegesetz EheG – (dRGBI. I S 807/1938idgF) Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG (BGBl.Nr. 135/2009 idgF)
Tiefste regionale Gliederung	Gemeinden
Verfügbarkeit der Ergebnisse	Endgültige Daten: t + 180
Sonstiges	-

1. Allgemeine Informationen

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Die Statistik der Ehescheidungen und der Auflösungen eingetragener Partnerschaften zählt (neben den Geburten und Sterbefällen) zu den grundlegenden Datenquellen auf bevölkerungsstatistischem Gebiet. Die Ergebnisse dieser Statistik finden unmittelbaren Eingang in die Bevölkerungs- und Familienberichtserstattung und liefern u.a. Entscheidungshilfen bei sozialpolitischen Neuerungen.

Sie dient öffentlichen Körperschaften und politischen Parteien als Orientierungshilfe und Entscheidungsgrundlage bei der Planung und Realisierung ihrer Aufgaben; für verschiedene amtliche Berichte (z.B. Sozial-, Familien- und Frauenbericht) sowie für Publikationen, die von den Ländern und Städten herausgegeben werden.

1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber

Anordnung im Sinne des § 4. (1) [Bundesstatistikgesetz 2000](#) wird angestrebt. Sachlich zuständig ist das Bundesministerium für Justiz.

1.3 Nutzerinnen und Nutzer

- Ministerien, z.B.: Bundesministerium für Justiz, Bundesministerium für Inneres
- Abgeordnete zum Nationalrat und Bundesrat (z.B. bei dringlichen Anfragen)
- Landtagsabgeordnete
- Ämter der Landesregierungen
- Katholischer Familienverband Österreichs
- politische Parteien
- kirchliche Einrichtungen
- wissenschaftliche Einrichtungen: z.B.: Institut für Demographie, Institut für Familienforschung
- ausländische Vertretungsbehörden
- fallweise ausländische Universitäten (z.B. University Oxford, University of Nijmegen)
- Statistisches Amt der Vereinten Nationen
- Europarat
- Europäische Kommission
- das französische Nationale Institut für Bevölkerungsforschung (INED)
- Medien
- Firmen, Schulen, Studenten, Private

1.4 Rechtsgrundlage(n)

Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz – relevant §92:

*... Über Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitklärung einer Ehe ist das Zählblatt nach Geo-Form. Nr. 26 auszufertigen, sobald die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist. Das Zählblatt darf nur auf dem amtlichen Formblatt angelegt werden und ist vom Leiter der Geschäftsabteilung (§ 2 Abs. 5) zu unterfertigen (§ 56 Abs. 3 GOG). Der Vorsteher der Geschäftsstelle hat die Zählblätter zu sammeln und jährlich Ende Jänner ohne Bericht an das **Österreichische statistische Zentralamt** zu senden.*

Aufgrund des Erlasses vom 15. November 1993 werden die Daten elektronisch übermittelt. Ab dem Berichtsjahr 2001 erfolgt die Datenübermittlung für die Statistik der Ehescheidungen über eine Applikation des Bundesrechenzentrums (BRZ) online von den Bezirksgerichten an Statistik Austria.

[Ehegesetz](#) – EheG (dRGI. I S 807/1938idgF), relevant §§9, 49, 50, 51, 52, 55 und 55a.

[Eingetragene Partnerschaft-Gesetz](#) - EPG (BGBl.Nr. 135/2009 idgF), relevant §§9 und 15

2. Konzeption und Erstellung

2.1 Statistische Konzepte, Methodik

2.1.1 Gegenstand der Statistik

In Rechtskraft erwachsene Urteile und Beschlüsse österreichischer Gerichte auf Scheidung der Ehe bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sowie Aufhebung und Nichtigerklärung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft von Personen, deren letzter gemeinsamer „gewöhnlicher Aufenthalt“ in Österreich lag, oder wenn bei einem von beiden gerichtlich getrennten Partnern der „gewöhnliche Aufenthalt“ in Österreich lag. Von den Gerichten wird nicht abgeklärt, ob es sich bei diesem „gewöhnliche Aufenthalt“ um den Hauptwohnsitz handelt (ist in der Regel aber natürlich anzunehmen).

2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

Statistische Erhebungseinheiten sind die innerhalb eines Kalenderjahres in Rechtskraft erwachsenen Urteile und Beschlüsse auf Scheidung der Ehe bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sowie Aufhebung und Nichtigerklärung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft.

2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

Jährliche sekundärstatistische Erhebung der Bundesanstalt Statistik Österreich: die Daten werden aus den Scheidungs- bzw. Auflösungsurteilen und -beschlüssen sowie Aufhebungen und Nichtigerklärungen der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft gewonnen.

2.1.4 Meldeeinheit/Respondentinnen und Respondenten

Alle Bezirksgerichte.

2.1.5 Erhebungsform

Vollerhebung.

2.1.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung

Ab dem Berichtsjahr 2001 erfolgt die Datenübermittlung für die Statistik der Ehescheidungen über eine Applikation des Bundesrechenzentrums (BRZ) laufend per E-Mail von den Bezirksgerichten an die Bundesanstalt Statistik Österreich. Hier werden die Daten automatisiert abgearbeitet und dabei die Inhalte der E-Mails als einzelne Text-Dateien („Einzeldateien“) auf einem Verzeichnis abgespeichert, von wo sie im Rahmen der Jahresaufarbeitung in die Statistik Austria - eigene Applikation importiert, geprüft und korrigiert werden.

2.1.7 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)

Eingabemaske bei den Bezirksgerichten für [Ehescheidungen](#) und
Eingabemaske bei den Bezirksgerichten für [Auflösungen eingetragener Partnerschaften](#).

2.1.8 Teilnahme an der Erhebung

Laut „Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz“ verpflichtend.

2.1.9 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition

Darstellungsmerkmale einschließlich der Ausprägungen sowie der Feldnummer und -länge am Datensatz

- [Ehescheidungen](#) (einschließlich von der Scheidung der Eltern betroffene Kinder)
- [Auflösungen eingetragener Partnerschaften](#)

Definitionen von dargestellten Gegenständen, Merkmalen und Maßzahlen in den

- [Erläuterungen zum Demographischen Jahrbuch](#)

2.1.10 Verwendete Klassifikationen

[Gemeindesystematik](#)

[Staatsangehörigkeitsschlüssel](#)

2.1.11 Regionale Gliederung

Die Statistik bezieht sich auf die Raumeinheiten gemäß der administrativen Gliederung Österreichs (Gemeinden, politische Bezirke, NUTS 3-Regionen, Bundesländer, NUTS 1, Österreich). Die tiefste räumliche Gliederung für Publikationen sind die Gemeinden.

2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen

2.2.1 Datenerfassung

Diese erfolgt bei den Justizdienststellen über Eingabemasken.

2.2.2 Signierung (Codierung)

Diese erfolgt während der Erfassung bei den Justizdienststellen in der Eingabemaske. In der Dialogerfassung sind folgende Signierbehelfe als „Pull-down-Listen“ integriert:

- Bezirksgerichte laut Justizdienststellenverzeichnis
- aktueller [Staatsangehörigkeitsschlüssel](#)
- aktuelles [Gemeindeverzeichnis](#) (Ausgabe 1.1. des jeweiligen Berichtsjahres)
- Scheidungsgrund
- Verschulden
- Erledigungsart
- Stellung im Erwerbsleben des Mannes / der Frau (Feld „Beruf“ laut Erhebungsmaske)

2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen

Nach Ende der Datenübermittlung für ein Berichtsjahr sind (im April des Folgejahres) umfangreiche Plausibilitätsprüfungen für [Ehescheidungen](#) und [Auflösungen eingetragener Partnerschaften](#) erforderlich, da die elektronisch übermittelten Datensätze ungeprüft einlangen. Diese erfolgen über eine Statistik Austria - eigene Applikation, welche den direkten Zugriff auf alle Einzeldaten der gerichtlichen Ehelösungen ermöglicht. Die Anzahl der fehlerhaften Datensätze beträgt etwa 10%.

2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)

Keine, da „unbekannt“ bei einigen Merkmalen zulässig ist (näher ausgeführt im Kapitel „Nichtstichprobenbedingte Effekte“ (w.u.)) und die übrigen fehlenden Merkmale durch Rückfragen vervollständigt werden.

2.2.5 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden

Im Rahmen der Makroplaus im Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres werden Tabellenprüfungen des Datenbestandes durchgeführt. Nach Prüfung der einzelnen Merkmale und eventuellen Korrekturen wird der authentische Datenbestand erzeugt.

2.2.6 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

Dokumentation der Aufarbeitungsrichtlinien, Recherchen bei BRZ, Justizdienststellen und BM für Justiz.

2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

2.3.1 Vorläufige Ergebnisse

Keine.

2.3.2 Endgültige Ergebnisse

Nach Abschluss der Plausprüfungen und eventuellen Korrekturen wird der authentische Datenbestand erzeugt. Im Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres wird eine Pressemitteilung mit den Ergebnissen des Berichtsjahres herausgegeben (siehe auch: [Veröffentlichungskalender](#)). Gleichzeitig wird die Erhebungsmasse in die Datenbank [STATcube](#) eingelagert.

Den Ämtern der Landesregierung (Referat Statistik) werden nach Veröffentlichung im Juni anonymisierte Einzeldatensätze ihres Bundeslandes übermittelt.

Von Eurostat vorgefertigte Tabellenkonvolute werden ausgefüllt und übermittelt.

2.3.3 Revisionen

Keine.

2.3.4 Publikationsmedien

[Pressemitteilung](#)

[Internet](#)

Die wichtigsten endgültigen Daten über die [Ehescheidungen](#) und ab 2011 [Auflösungen eingetragener Partnerschaften](#) werden textlich und tabellarisch aufbereitet für das Internet bereitgestellt. Darüber hinaus sind alle angeführten Publikationen kostenlos verfügbar.

[Datenbank STATcube](#)

Die darin ab dem Berichtsjahr 1985 (bzw. ab 2011 für „Auflösung eingetragener Partnerschaften“) kostenlos zur Verfügung stehenden Daten werden jährlich nach Vorliegen des authentischen Datenbestandes aktualisiert.

[Mikrodaten für Forschung und Lehre](#)

Zu den zentralen Komponenten der Bevölkerungsbewegung wie Ehescheidungen stellt die Bundesanstalt Statistik Österreich einen Standardisierten Datensatz zur Verfügung. Als Beispiel ist eine 20 % Stichprobe aus dem jeweils aktuellen Jahresfile bereitgestellt.

[Demographisches Jahrbuch](#)

Diese Publikation enthält Zeitreihentabellen und Jahrestabellen mit den wichtigsten Daten über Ehescheidungen, größtenteils gegliedert nach Bundesländern sowie nach vielen Erhebungsmerkmalen. Weiters sind im Kapitel 1 „Hauptzahlen der natürlichen Bevölkerungsbewegung“ Ergebnisse nach Politischen Bezirken und Gemeinden über 10.000 Einwohner gegliedert enthalten.

[Statistisches Jahrbuch Österreichs](#)

Für diese Publikation werden im Kapitel 2 Projektbereich „Ehescheidungen“ einige Publikationstabellen erzeugt (detailliert nach Erhebungsmerkmalen und Bundesländern).

[Statistisches Jahrbuch Österreichischer Städte](#)

Für diese Publikation wird im Projektbereich eine Tabelle für ausgewählte Gemeinden erzeugt.

Internationale Publikationen [Recent demographic developments in Europe](#) und Datenbanken [Eurostat](#)

2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten

Das Scheidungszählblatt bzw. Auzflösungszählblatt enthält keine Namen. Die Veröffentlichung der Statistik erfolgt nur in aggregierter Form.

Die Geheimhaltungsbestimmungen für Daten, die im Bundesstatistikgesetz 2003 konsolidierte Fassung §19 (2) und (3) geregelt sind, werden strikt eingehalten.

3. Qualität

3.1 Relevanz

Die Statistik der Ehescheidungen und der Auflösungen eingetragener Partnerschaften ist die einzige Datenquelle für dieses wichtige soziale Phänomen.

Jährlich findet der Fachbeirat für Bevölkerungsstatistik statt, in welchem die Konzepte und Ergebnisse des Produktes regelmäßig zur Diskussion gestellt werden.

3.2 Genauigkeit

3.2.1 Nicht-stichprobenbedingte Effekte

3.2.1.1 Qualität der verwendeten Datenquellen

Die von den Bezirksgerichten aus den Scheidungsurteilen entnommenen Angaben weisen eine sehr hohe Qualität auf, da sie Urkundencharakter haben, allerdings sind Erfassungsfehler bei der Übertragung der Daten in die Eingabemaske durch die Gerichte möglich. Diese werden von der Bundesanstalt Statistik Österreich im Rahmen der Plausprüfungen so gut wie möglich bereinigt.

3.2.1.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)

Eine Untererfassung ist möglich, da keine perfekte Vollzähligkeitskontrolle möglich ist. Das Ausmaß dieser Untererfassung ist nicht bekannt. Die Bundesanstalt Statistik Österreich versucht dem entgegen zu wirken, indem einerseits Auswertungen des BM für Justiz als Orientierung herangezogen, andererseits die Daten der Bezirksgerichte mit denen der Vorjahre verglichen werden und gegebenenfalls bei den betreffenden Bezirksgerichten rückgefragt wird. Ehescheidungen von in Österreich wohnhaften (gemeint ist der letzte gemeinsame Wohnort und zwar der „gewöhnliche Aufenthalt“, unabhängig davon ob Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz). Personen, die im Ausland stattfinden, sind nicht erfasst. In Österreich stattfindende Ehescheidungen von im Ausland wohnhaften Personen werden zwar erfasst, sind aber in den publizierten Daten nicht enthalten.

3.2.1.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)

Item-Non Response betrifft ausschließlich die Merkmale Staatsangehörigkeit des Mannes / der Frau (unter 2%) und Geburtsdatum ev. vorhandener Kinder (ca. 1,5%) – hier mit hoher Wahrscheinlichkeit nahezu ausschließlich bei schon volljährigen Kinder, wo dies aus sachlichen Gründen von geringer Bedeutung ist.

3.2.1.4 Messfehler (Erfassungsfehler)

Dazu wird auf die Ausführungen im Kapitel „Plausibilitätsprüfung“ (w.o.) verwiesen.

3.2.1.5 Aufarbeitungsfehler

Dazu wird auf die Ausführungen im Kapitel „Plausibilitätsprüfung“ (w.o.) verwiesen.

3.2.1.6 Modellbedingte Effekte

Keine bekannt.

3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit

Die Aktualität wird durch die rasche Publikation der Ergebnisse gewährleistet. Dazu wird auch auf die Ausführungen im Kapitel „Publikation“ (w.o.) verwiesen.

3.4 Vergleichbarkeit

3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse auf nationaler Ebene sind strukturell und zeitlich vergleichbar.

3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit

Die internationale Vergleichbarkeit ist im EU-Bereich durch die Vorgaben der EU gegeben, die wiederum auf Vorgaben der UN beruhen.

3.5 Kohärenz

Im Rahmen eines bevölkerungsstatistischen Systems wäre es möglich, eine Fortschreibung der bei einer Volkszählung erhobenen Bevölkerung nach dem Familienstand (und natürlich nach Alter und Geschlecht) vorzunehmen. In Österreich wurde dieser Versuch von der amtlichen Statistik nie unternommen, da die längste Zeit hindurch die Wanderungsbewegungen überhaupt nicht statistisch erfasst wurden, und ab 1996 nur auf der Basis des Meldewesens, das über das Merkmal „Familienstand“ nicht verfügte. Eine Schätzung wurde auf Grund zu geringer Informationen nicht für zielführend erachtet. Ein weiteres Problem für die Kohärenz eines solchen Systems wäre gewesen, dass auch zwischen Personen, die vor und nach der Heirat über einen Hauptwohnsitz in Österreich verfügten, sehr viele Eheschließungen im Ausland stattfinden, insbesondere unter Ausländern. Standesämter oder vergleichbare Institutionen im Ausland sind naturgemäß nicht zu Meldungen an die Bundesanstalt "Statistik Österreich" verpflichtet, so dass auch sehr viele Eheschließungen der in Österreich wohnhaften Bevölkerung gefehlt hätten.

4. Ausblick

Erhebungstechnische Aspekte: Derzeit befindet sich ein Zentrales Personenstandsregister im Aufbau, deren Umsetzung für 2013 geplant ist. Die Vollzähligkeitskontrolle kann daher künftig mit Hilfe des ZPR erfolgen.

Abkürzungsverzeichnis

BGBI	Bundesgesetzblatt
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	BM für Justiz
BstatG	Bundesstatistikgesetz
dRGBI	Deutsches Reichsgesetzblatt
EheG	Ehegesetz
EU	Europäische Union
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften
idgF	in der geltenden Fassung
INED	französisches Nationales Institut für Bevölkerungsforschung
ZPR	Zentrales Personenstandsregister

Anlagen

Folgende Sub-Dokumente sind in dieser Standard-Dokumentation verlinkt:

[Ehegesetz](#)

[Eingetragene Partnerschaft-Gesetz](#)

[Eingabemaske Ehescheidungen](#)

[Eingabemaske Auflösungen eingetragener Partnerschaften.](#)

[Darstellungsmerkmale Ehescheidungen](#)

[Darstellungsmerkmale Auflösungen eingetragener Partnerschaften](#)

[Erläuterungen zum Demographischen Jahrbuch](#)

[Plausibilitätsprüfungen Ehescheidungen](#)

[Plausibilitätsprüfungen Auflösungen eingetragener Partnerschaften](#)